

Arne Maier

- Rechtsanwalt -

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

Eisenbahn-Bundesamt

- Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart -
Olgastr. 13
70182 Stuttgart

per Fax: 22816 - 199

Esslingen, den 22.09.2012

AZ: S21-Mineralwasser

„Stuttgart 21“ / Bohrpfähle / Mineralwasser

hier: 11. Planänderung zum PFA 1.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kritischer Beobachter des Tunnelprojektes „Stuttgart 21“ bitte ich um Ihre Auskunft, ob Ihrerseits beabsichtigt ist, für die von der Deutschen Bahn AG zum Planfeststellungsabschnitt 1.1 beantragte 11. Planänderung ein neues Planfeststellungsverfahren mit öffentlichem Anhörungsverfahren gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG durchzuführen.

Meine Anfrage hat folgenden Hintergrund:

Der Stuttgarter Tagespresse¹ habe ich entnommen, dass die Deutsche Bahn AG die Gründung ihres Tunnelbahnhofs, der Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie und eines Abwasserkanals auf 300 zusätzliche Bohrpfähle stützen will. Die Pfähle sollen bis zu sechs Meter tief in die Grundgipsschichten gebohrt werden. Die Deutsche Bahn AG hat beantragt, diese Maßnahmen im Wege der inzwischen 11. Planänderung zu genehmigen.

¹ „Bahn plant bei S21 verbotene Bohrungen“ (Stuttgarter Nachrichten vom 19.09.2012, im Internet abrufbar unter <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgart-21-bahn-plant-bei-s-21-verbotene-bohrungen.315f5573-7e12-4084-939a-f681c719a99d.html>); „Debatte über 300 Ramppfähle“ (Stuttgarter Zeitung vom 18.09.2012, im Internet abrufbar unter <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.stuttgart-21-debatte-ueber-300-rammpfaehle.93acff6c-0715-4ac6-a691-420c73347dfe.html>).

Arne Maier

- Rechtsanwalt -
Mitglied der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

www.rechtsrat.ws

info@rechtsrat.ws

USt-IdNr. DE251948629

Darf ich voraussetzen, dass dies keine Planänderung „von unwesentlicher Bedeutung“ (§ 76 Abs. 2 VwVfG) sein kann, dass also ein öffentliches Anhörungsverfahren (§ 76 Abs. 1 VwVfG) zwingend erforderlich ist? Hierfür gibt es mindestens vier Gründe:

1. Bohrpfähle gefährden das Mineralwasser

In Ihrem Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.1 vom 28.01.2005 haben Sie den Einsatz von Bohrpfählen wegen der damit verbundenen Gefährdung des Mineralwasservorkommens ausdrücklich ausgeschlossen. Wörtlich ist hierzu ausgeführt:²

„Ein genereller Verzicht auf Ramppfähle und der Einsatz von Bohrpfählen lässt sich hier wegen der Belange des Mineral- und Grundwasserschutzes nicht festschreiben. Da Bohrungen im Planbereich unter Umständen zu irreversiblen Beeinträchtigungen des Mineralwasservorkommens führen könnten, ist hier dem Mineralwasserschutz - soweit erforderlich - Priorität einzuräumen. Dazu kommt, dass viele Bohrverfahren gegenüber den Rammverfahren größere Schallimmissionen verursachen. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen wurden daher unter Abwägung des Interesses der Betroffenen an einem möglichst umfassenden Erschütterungsschutz einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz des Heil- und Mineralwasservorkommens sowie dem Interesse der Vorhabenträgerin an einer zeitnahen und wirtschaftlich vertretbaren Bauausführung andererseits festgesetzt.“

Der Technikvorstand der Deutschen Bahn AG, Herr Dr. Volker Kefer, hat dies wie folgt zusammengefasst:³

„Um es klar zu sagen: Die Bahn muss rammen, damit die Mineralquellen geschützt werden.“

Jetzt sollen eben doch Bohrpfähle eingesetzt werden, die Gefährdung der Mineralquellen soll anscheinend bewusst in Kauf genommen werden. Angesichts der Bedeutung des Schutzes der Mineralquellen wäre es unverantwortlich, eine solche Planänderung hinter verschlossenen Türen zu beschließen. Ihnen ist bekannt, dass der Mineralwasserschutz eines der heikelsten und sensibelsten Probleme des gesamten Tunnelprojektes darstellt. Der scheidende Stuttgarter Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Schuster hat die Gefährdung des Mineralwassers bekanntlich als ein „absolutes K.o.-Kriterium für Stuttgart 21“ bezeichnet.⁴

² Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.1 vom 28.01.2005, S. 310 f.

³ Antwort von Herrn Dr. Volker Kefer vom 26.10.2010, im Internet weiterhin abrufbar unter <http://direktzu.bahnprojekt-stuttgart-uhl.de/stuttgart21/messages/fundament-mit-3500-ortbetonpfaehlen-27835>.

⁴ Frankfurter Rundschau vom 09.10.2010, im Internet abrufbar unter <http://www.fr-online.de/politik/fr-streitgesprach-zu-stuttgart-21-nicht-um-jeden-preis,1472596,4729522.html>.

2. Anbohren der Grundgipsschichten gefährdet das Mineralwasser

Nicht nur der geplante Einsatz von Bohrpfählen, sondern auch das geplante Anbohren der Grundgipsschichten lässt eine Gefährdung des Mineralwassers befürchten. Deshalb haben Sie in Ihrem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 angeordnet⁵, dass

„zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Dichtfunktion der Grundgipsschichten (km1GG) punktuelle Aufschlüsse (Verbausträger, vertiefte Einzelfundamente, Bohr- und Rammpfähle, Anker, Spieße etc.) maximal auf die Oberfläche der Grundgipsschichten (km1GG) zu begrenzen (sind)“.

In der Begründung haben Sie hierzu ausgeführt:⁶

„Um keine vertikalen Wasserwegsamkeiten zu schaffen und damit den Aufstieg von tief liegendem Mineralwasser zu verhindern, werden Pfähle, Anker und Träger nicht bis zu den mit hoher Trennwirkung ausgestatteten Grundgipsschichten getrieben.“

Jetzt sollen die Grundgipsschichten eben doch angebohrt werden, der Aufstieg von tief liegendem Mineralwasser soll anscheinend bewusst in Kauf genommen werden. Auch eine solche Änderung erfordert ein öffentliches Anhörungsverfahren, sofern sie überhaupt genehmigungsfähig sein sollte.

Heute, den 22. September, berichten die Stuttgarter Nachrichten⁷, dass die Deutsche Bahn AG gegenüber der Stadt Stuttgart darauf verzichtet habe, die Grundgipsschichten anzubohren. Man wisse zwar nicht, „wie dann in den kritischen Bereichen gebaut werden soll“, das Eisenbahn-Bundesamt solle die beantragte Planänderung aber rasch genehmigen. Es kann ja wohl nicht wahr sein, dass eine Planänderung ins Blaue hinein genehmigt werden soll, ohne dass deren technische Realisierbarkeit konkret dargestellt wird. Es ist auch kaum anzunehmen, dass die Deutsche Bahn AG das im Planfeststellungsbeschluss untersagte Anbohren der Grundgipsschichten beantragt hätte, wenn es vergleichbare Alternativlösungen gäbe. Im Übrigen gefährdet bereits der geplante Einsatz von Bohrpfählen das Mineralwasser (oben Ziffer 1), unabhängig davon, ob das Anbohren der Grundgipsschichten vermieden werden kann.

⁵ Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.1 vom 28.01.2005, S. 55 (Nebenbestimmung 7.1.4.).

⁶ Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.1 vom 28.01.2005, S. 353.

⁷ „Bahn lenkt bei Mineralwasserschutz ein“ (Stuttgarter Nachrichten vom 22.09.2012, im Internet abrufbar unter <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgart-21-bahn-lenkt-bei-mineralwasserschutz-ein.b0f909da-741d-4d79-8b6a-e1b71f4d968d.html>).

3. Wechselwirkungen mit dem 7. Planänderungsverfahren

Derzeit läuft das 7. Planänderungsverfahren bezüglich des Grundwassermanagements.⁸ Die Deutsche Bahn AG will die zu entnehmende Grundwassermenge mehr als verdoppeln. Auch im Rahmen dieser Planänderung ist zu befürchten, dass die erhöhte Grundwasserentnahme das Mineralwasser gefährdet.⁹ Unklar ist, ob und inwieweit die erhöhte Grundwasserentnahme einerseits und die im Rahmen der 11. Planänderung beabsichtigten Maßnahmen (Einsatz von Bohrpfählen, Anbohren der Grundgipsschichten) andererseits sich in ihren Auswirkungen auf das Mineralwasservorkommen gegenseitig bedingen und in ihren Wechselwirkungen die Gefährdung für das Mineralwasser potenzieren. Ohne geologischen Sachverstand können solche Wechselwirkungen nicht überprüft, bewertet und ausgeschlossen werden.

Es erscheint deshalb äußerst problematisch, das 7. und das 11. Planänderungsverfahren parallel durchzuführen und damit die im jeweiligen Parallelverfahren vorgesehenen Änderungen auszublenden. Mit Blick auf die in beiden Verfahren betroffene Gefährdung des Mineralwassers sollten die beiden Planänderungsverfahren verbunden werden. Dies wirft auch die weitere Frage auf, ob das 7. Planänderungsverfahren überhaupt in seiner bisherigen Form fortgesetzt werden kann.

4. Unzumutbare Lärmbelästigung / Erschütterungseinwirkungen

Unabhängig von diesen Gefahren für das Mineralwasser gebietet bereits die bloße Anzahl der zusätzlich geplanten Pfähle und die damit verbundene erhebliche und unzumutbare Lärmbelästigung und Erschütterungseinwirkung die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens.

Zur Lärmbelästigung und zu den Erschütterungswirkungen aufgrund der schon ursprünglich geplanten Rammarbeiten haben Sie in Ihrem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 ausgeführt:¹⁰

⁸ Die Planunterlagen liegen seit dem 10.09.2012 beim Regierungspräsidium Stuttgart aus und können auch im Internet eingesehen werden (Regierungspräsidium Stuttgart, Pressemitteilung vom 05.09.2012, im Internet abrufbar unter <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1342178/index.html>).

⁹ „Geplantes Grundwassermanagement könnte durch Änderung der Druckverhältnisse, die bisher das Mineralwasser geschützt haben, zum GAU führen.“ (im Internet abrufbar unter <http://www.bei-abriss-aufstand.de/2012/09/05/geplantes-s21-grundwassermanagement-konnte-zum-gau-fuehren/> und <http://www.geologie21.de/archiv-geologie21/109.html>).

¹⁰ Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.1 vom 28.01.2005, S. 308.

„Die angesprochenen Rammarbeiten werden zum Niederbringen der ca. 3.500 Ortbetonpfähle durchgeführt werden, die zur Gründung des Fernbahntrogbauwerkes und in Teilbereichen der Stadtbahn-Tunnelbauwerke erforderlich sind. Hier ist mit großräumigen Auswirkungen zu rechnen. Je Pfahl sind allein ca. 125 Schläge erforderlich, um diesen mittels eines Vortreibrohrs und eines so genannten Freifallbären ins Erdreich zu treiben. Anschließend erfolgt erst die Ausrammung des Pfahlfußes, für die noch größere Rammenergie erforderlich ist. Die Rammarbeiten sollen jedoch ausschließlich während des Tageszeitraumes, d.h. zwischen 6.00 und 22.00 Uhr erfolgen.“

Sodann kommen Sie dort hinsichtlich der schon ursprünglich geplanten Rammarbeiten zu folgender Bewertung:¹¹

„Nach den durchgeführten Berechnungen ergeben sich auf dieser Grundlage an nahezu allen betrachteten Stellen Immissionskonflikte vor allem aufgrund der Rammarbeiten, aber auch wegen des Schwerverkehrs auf der Baustraße C. Die prognostizierten Werte überschreiten die einschlägigen Anhaltswerte größtenteils erheblich, so dass zum einem mit Schäden an baulichen Anlagen, der Beeinträchtigung von betrieblichen Anlagen und vor allem auch mit einer enormen Belästigung der Anlieger zu rechnen ist. Damit müssen die prognostizierten Erschütterungseinwirkungen in weiten Bereichen als unzumutbar eingestuft werden.“

Jetzt sollen die unzumutbaren Erschütterungseinwirkungen von ca. 3.500 Pfählen auf ca. 3.800 Pfähle, mithin um knapp 10 % erhöht werden. Diese deutlich erhöhte Lärmbelastung gebietet es, sowohl die grundsätzliche Rechtfertigung der Maßnahmen als auch etwaige zusätzliche Schutzmaßnahmen für die betroffenen Anlieger und Anlagenbesitzer erneut zu überprüfen. Dies gilt umso mehr, als Sie in Ihrem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 im Rahmen einer Interessenabwägung¹² noch angenommen hatten, weitere Schutzmaßnahmen seien der Deutschen Bahn AG nicht zumutbar, weil eine deutliche Verzögerung des Bauablaufs so große Mehrkosten zur Folge hätte, dass die Wirtschaftlichkeit des Projekts in Frage stünde.¹³ Die damals (vor über 7 Jahren) noch unterstellte Wirtschaftlichkeit des Tunnelprojektes „Stuttgart 21“ kann heute nicht mehr ernsthaft angenommen werden. Demnach müssen sowohl die grundsätzliche Rechtfertigung der unzumutbaren Erschütterungseinwirkungen als auch die Erforderlichkeit und Zumutbarkeit zusätzlicher Schutzmaßnahmen gänzlich neu bewertet und abgewogen werden. Auch hierfür ist ein öffentliches Anhörungsverfahren erforderlich.¹⁴

¹¹ Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.1 vom 28.01.2005, S. 309.

¹² Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.1 vom 28.01.2005, S. 310 f.

¹³ Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.1 vom 28.01.2005, S. 310.

¹⁴ Eine Planänderung ist nur dann unwesentlich, „wenn zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner auszu-schließen sind“ (BVerwG, Urteil vom 20.10.1989, Az.: 4 C 12.87, BVerwGE 84, 31 = NJW 1990, 925).

Für Ihre Auskunft danke ich Ihnen schon vorab und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Arne Maier, Rechtsanwalt